

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Smart Energy Engineering GmbH  
Fliederstrasse 10  
5417 Untersiggenthal

Gültig ab 1. Januar 2021

Smart Energy Engineering liefert Beratungsdienstleistungen und Gesamtlösungen im Bereich Monitoring und Eigenverbrauchsoptimierung (Hardware und Software).

## 1 Vertragsparteien

Diese AGB behandeln die vertragliche Situation zwischen folgenden Parteien:

- I. Auftraggeber: Kunde
- II. Auftragnehmer: Smart Energy Engineering

Als «Kunde» können Endkunden oder externe Partner verstanden sein. Als «Kunde» wird diejenige Vertragspartei definiert, welche die Bestellung bei Smart Energy Engineering auslöst.

## 2 Lieferumfang

Der Lieferumfang wird mit dem Kunden gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung vertraglich festgelegt. Er kann mindestens eine oder mehrere der folgenden Komponenten enthalten:

- I. Beratungsdienstleistung und Engineering
- II. Software
- III. Hardware
- IV. Konfiguration
- V. Inbetriebnahme

Die Installation von Hardware-Komponenten ist *nicht* Teil des Lieferumfangs und wird durch einen externen Installateur vorgenommen.

## 3 Offertwesen und Zustandekommen des Vertrages

Mit folgendem Ablauf kommt automatisch ein Vertrag zustande:

- I. Smart Energy Engineering erstellt eine Offerte schriftlich oder per E-Mail.
- II. Der Kunde bestellt gemäss Offerte schriftlich oder per E-Mail.
- III. Smart Energy Engineering bestätigt die Bestellung schriftlich oder per Email.

Nach der Bestätigung durch Smart Energy Engineering kommt ein Vertrag im Sinne des OR zwischen dem Kunden und Smart Energy Engineering zustande und es gelten die vorliegenden AGB.

## 4 Lieferbestimmungen

- I. Beratungsdienstleistungen werden innerhalb des vereinbarten Zeitraums durchgeführt
- II. Hardware wird bis zum vereinbarten Lieferdatum an den vertraglichen Kunden geliefert.
- III. Allfällige Lieferkosten bis zum vertraglichen Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten (Smart Energy Engineering)
- IV. Bei Lieferungen an externe Partner sind diese für die Weiterlieferung an den Endkunden zuständig.

## 5 Dienstleistungen

Gemäss Offerte können folgende Dienstleistungen von Smart Energy Engineering geleistet werden:

- I. Beratung und Planung
- II. Engineering von Software
- III. Konfiguration von Software und Hardware
- IV. Abstimmung und Koordination mit Planer und Installateuren
- V. Inbetriebnahme der von Smart Energy Control gelieferten Hardware und Software beim Endkunden
- VI. Monitoring und Beratung des Endkunden während dem Betrieb
- VII. Optimierung des Systems beim Endkunden

Die Installation von Hardware beim Endkunden ist nicht Bestandteil der Dienstleistungen.

## 6 Verrechnung und Zahlungsbestimmungen

Der Dienstleistungen oder Hardware im Lieferumfang werden wir folgt verrechnet:

- I. Beratungsdienstleistungen werden prinzipiell im Stundenaufwand verrechnet gemäss Stundenansätzen in der Offerte.
- II. Mehraufwände gegenüber der Offerte werden durch den Auftragnehmer rechtzeitig kommuniziert.
- III. Hardware-Komponenten werden nach den offerierten Preisen verrechnet.
- IV. Mehrkosten aufgrund geänderter oder zusätzlicher Hardware werden durch den Auftragnehmer rechtzeitig kommuniziert.
- V. Es können Voraus- sowie Teilzahlungen vertraglich festgelegt werden.
- VI. Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb der festgelegten Frist beglichen.
- VII. Falls die Rechnungen vom Kunden nicht innerhalb der festgelegten Frist beglichen werden, wird der Kunde gemahnt.
- VIII. Smart Energy Engineering behält sich vor, Dienstleistungen abzubrechen bzw. Warenlieferungen auszusetzen, falls der Endkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

## 7 Gewährleistung und Haftpflicht

- I. Die Beratungsdienstleistungen werden nach aktuellem Stand des Wissens bzw. aufgrund der verfügbaren Daten durchgeführt. Für Empfehlungen oder Schlussfolgerungen können keine Garantien oder Gewährleistungen abgegeben werden.
- II. Die von Smart Energy Engineering gelieferte Hardware befindet sich in einwandfreiem Zustand und wird vor Auslieferung auf die korrekte Funktion getestet.
- III. Es wird die gesetzliche Garantiefrist von 2 Jahren auf die von Smart Energy Engineering gelieferte Hardware gewährt.

- IV. Während der Garantiefrist wird die Hardware im Lieferumfang kostenlos ersetzt.
- V. Nach Ablauf der Garantiefrist gelten die aktuellen Marktpreise für den Ersatz der Hardware zuzüglich des Aufwandes für Bestellung, Konfiguration, Lieferung und Wiederinbetriebnahme.
- VI. Die Garantie deckt keine Kosten für den Austausch der Hardware beim Endkunden durch externe Installateure, da dies nicht im Lieferumfang von Smart Energy Engineering ist (Absatz 2).
- VII. Allfällige Mängel an der Installation können nicht durch Smart Energy Engineering übernommen werden. Für die Installation ist der externe Installationspartner zuständig.
- VIII. Smart Energy Engineering kann keine Haftung gegenüber Folgeschäden an angeschlossenen Geräten übernehmen. Folgeschäden können bei sachgemäßer Bedienung und Einstellung jedoch ausgeschlossen werden.
- IX. Smart Energy Engineering kann keine Garantie für die Einhaltung von Kennzahlen wie Eigenverbrauchsgrad, Autarkiegrad, Netzbezugskosten, usw. abgeben. Ein Ziel kann die Optimierung dieser Kennzahlen sein, das Resultat ist jedoch stark abhängig von externen Parametern wie Gebäude, angeschlossene Geräte, Witterung und Benutzerverhalten.
- X. Die Verantwortung für den optimalen Betrieb des Gebäudes liegt beim Kunden bzw. Betreiber des Systems und kann nicht an Smart Energy Engineering abgetreten werden.

## 8 Support

- I. Unter Support werden alle Dienstleistungen verstanden, welche nach erfolgter Inbetriebnahme über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen.
- II. Zum Support gehört die Beratung des Kunden im korrekten Betrieb des Systems, Einstellung oder Nachjustierung von Parametern oder weiteren Optimierungen am System.
- III. Zum Support gehört auch die Problembehandlung für angeschlossene Geräte wie Wärmepumpen, Elektromobil-Ladestationen, Haushaltgeräte, usw.
- IV. Sämtlicher Support wird nach effektiven Stunden verrechnet. Der Stundenansatz wird vorgängig vertraglich festgelegt und kann jährlich angepasst werden.
- V. Die Support-Dienstleistungen können per E-Mail, Telefon, Remote-Zugriff oder vor Ort erfolgen.
- VI. Bei Vor-Ort-Einsätzen werden die Fahrtkosten und die Fahrzeit zusätzlich verrechnet.
- VII. Software-Updates sind prinzipiell kostenpflichtig. Eine Ausnahme stellen Updates dar, welche im Rahmen einer Gewährleistung oder eines Support-Einsatzes erfolgen und zwingend notwendig sind.
- VIII. Bei der Übernahme von bisherigen Installationen der Firma Smart Energy Control AG entfallen alle bisherigen Support-Verträge und werden durch die vorliegende AGB ersetzt. Insbesondere kann kein kostenloser Support mehr gewährt werden.

## 9 Datenschutz

- I. Der Eigentümer bzw. Betreiber hat vollständigen Anspruch und die vollständige Kontrolle über seine Daten, welche lokal auf seinem PC archiviert werden.
- II. Der Eigentümer bzw. Betreiber ist zuständig für einen angemessenen Datenschutz und ist verpflichtet, diese Daten nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.
- III. Smart Energy Engineering hat für Wartungszwecke einen geschützten Fernzugriff auf den PC des Eigentümers bzw. Betreibers. Der Zugriff erfolgt über die Software der Firma TeamViewer GmbH mit Sitz in Deutschland. Für den Zugriff wird ein individuelles Passwort festgelegt, und er erfolgt verschlüsselt. Zugriff haben nur die Firma Smart Energy Engineering und der Eigentümer bzw.

Betreiber. Smart Energy Engineering verpflichtet sich, allfällige Daten nur zu Zwecken der Wartung oder Datensicherheit zu übertragen.

- IV. Bei einem Monitoring-Service oder einem Zugriff per Webportal werden die Daten zusätzlich in einer Datenbank in der Cloud abgelegt. Die Datenbank befindet sich auf einem Server der Firma Hosttech mit Sitz in der Schweiz. Einen direkten Zugriff auf die Datenbank haben nur die Firma Smart Energy Engineering und interne Vertragspartner von Smart Energy Engineering.
- V. Smart Energy Engineering gewährleistet, dass die einzelnen Benutzer nur Zugriff auf die eigenen Daten haben und keine Daten anderer Benutzer einsehen können.
- VI. Alle Datenzugänge erfolgen verschlüsselt und passwortgeschützt nach aktuellem Stand der Technik.
- VII. Zu Zwecken des Energie-Monitorings oder Zustandsüberwachung von Anlagen oder Geräten können die Daten in anonymisierter Form weiterverwendet oder an Dritte weitergegeben werden.
- VIII. Sonstige Daten werden nicht ohne explizite Einwilligung des Eigentümers bzw. Betreibers und der betroffenen Bewohner an Dritte weitergegeben.
- IX. Smart Energy Engineering gibt jederzeit Auskunft über Art und Ort der Datenspeicherung sowie Verwendung der Daten. Eine allfällige Änderung der Datenschutzbestimmungen wird proaktiv kommuniziert.

## 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- I. Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht.
- II. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht des Kantons Aargau bzw. das Bezirksgericht Baden.